



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
 Z' *b7* GE *9* *PA*
 Datum: 23. OKT. 1987
 Verteilt *9. Okt. 1987* *Kellert*
St. Müller

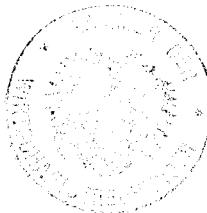
IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
1326/87/Dr.Schn/KDATUM
13.10.1987

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, GZ: 23 0102/3-II/3/87, vom 24.9.1987, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Der Kammerdirektor:

Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1080 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das
 Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
 Postfach 10
 1015 Wien

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
GZ: 23 0102/3-II/3/87	24.9.1987	1326/87/Dr.Schn/K	13.10.1987

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministerrums für Umwelt, Jugend und Familie vom 24.9.1987, GZ. 23 0102/3-II/3/87, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu oa. Betreff wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst sieht sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder veranlaßt, scharfe Kritik an der überaus kurzen Begutachtungsfrist zu erheben. Die Kammer sieht in dieser kurzen Begutachtungsfrist eine Beschränkung der ihr zustehenden Begutachtungsrechte. Dieses Vorgehen wird aus Gründen der erforderlichen Gesetzgebungsqualität entschieden abgelehnt. Es ist nicht einzusehen, daß politische Entscheidungen nicht so rechtzeitig getroffen werden können, daß die legislativen Arbeiten, die Begutachtung und die parlamentarische Behandlung innerhalb eines angemessenen Zeitablaufes erfolgen kann.

Im einzelnen wird zum vorliegenden Gesetzesentwurf folgendes bemerkt:

Laut Vorblatt ist das zu lösende Problem die Sanierung des Bundeshaushaltes 1988. Eine echte Einsparung bringt aber lediglich Art. I Z. 1 des Entwurfes, wonach Familienbeihilfe für in Berufsausbildung stehende Kinder nur mehr bis zum 25. Lebensjahr gewährt werden soll. Die anderen "Einsparungsmaßnahmen" bringen lediglich Umschichtungen bei der Tragung von Aufwendungen zugunsten der allgemeinen Budgetmittel und zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Zu Art. I Z. 1:

Es ist fraglich, ob es sinnvoll ist, gerade bei den Kindern zu sparen, die eine längere Berufsausbildung durchmachen. Zumindest sollte aber für Kinder, die den Präsenz- oder Zivildienst sofort nach der Ablegung der Reifeprüfung ableisten, bestimmt werden, daß für diese Kinder auch über das 25. Lebensjahr hinaus - entsprechend der Dauer des Präsenz- bzw. Zivildienstes, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Familienbeihilfe gewährt wird. Ansonsten wären die Eltern von Kindern weiblichen Geschlechts, die einen vergleichbaren Dienst für die Allgemeinheit nicht leisten müssen begünstigt, weil diese Kinder ihr Studium sofort nach der Ablegung der Reifeprüfung beginnen können. Statt der Herabsetzung des Alters bei studierenden Kindern wäre es sinnvoll, die Altersgrenze von 18 Jahren, bis zu welcher Familienbeihilfe ohne Rücksicht auf die Höhe der Einkünfte eine Kindes gewährt wird, wieder herabzusetzen. Vor dem 1.1.1975 war die diesbezügliche Altersgrenze das 15. Lebensjahr. Auch sollte geprüft werden, ob es noch zeitgemäß ist, bei der Ermittlung der Einkünfte der Kinder alle als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge und die Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis außer Betracht zu lassen (§ 5 Abs. 1 lit. a und b FLAG 1976).

Zu Art. I Z. 3:

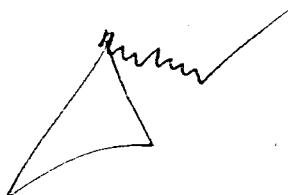
In den Bestimmungen über den Familienhärteausgleich wird der Begriff der Familie sehr eng gefaßt. "Familien" sind demnach nur Eltern bzw. Elternteile, die Kinder haben, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird. Es erhebt sich die Frage, warum

- 3 -

das Familienministerium, das für alle Familien da sein sollte, Härten nur bei diesen Familien, nicht aber auch bei Eltern (Elternteilen) mindern will, die mit ihren Kindern zwar noch im gemeinsamen Haushalt leben, für die ihnen aber keine Familienbeihilfe mehr gewährt werden kann, z.B. weil die Kinder geringe Einkünfte beziehen, die aber im Monat mehr als S 2.500,-- betragen.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß 25 Ausfertigungen wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates unter einem zugemittelt wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

